



Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Bad Zwischenahn

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	- 4 -
1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 5 -
1.1 Prüfungsauftrag	- 5 -
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	- 5 -
1.3 Jahresabschluss des Vorjahres	- 6 -
1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen	- 6 -
1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	- 8 -
1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung	- 9 -
1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung	- 9 -
1.5.3 Haushaltsplan	- 9 -
1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans.....	- 10 -
2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.....	- 11 -
2.1 Allgemeines.....	- 11 -
2.2 Buchführung.....	- 11 -
2.3 Anordnungs- und Belegwesen.....	- 14 -
2.4 Kassenwesen.....	- 15 -
2.5 Internes Kontrollsystem	- 16 -
2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens	- 16 -
3. Prüfung des Jahresabschlusses.....	- 17 -
3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	- 17 -
3.2 Aktivseite der Bilanz	- 18 -
3.3 Passivseite der Bilanz	- 20 -
3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	- 21 -
3.5 Ergebnisrechnung	- 22 -
3.5.1 Allgemeines	- 22 -
3.5.2 Jahresergebnis.....	- 22 -
3.5.3 Plan-Ist-Vergleich.....	- 22 -
3.5.4 Jahresvergleich	- 23 -
3.6 Finanzrechnung.....	- 24 -
3.6.1 Allgemeines	- 24 -
3.6.2 Finanzlage	- 24 -
3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit.....	- 25 -
3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht	- 26 -
3.7.1 Anhang	- 26 -

3.7.2	Anlagen zum Anhang	- 26 -
3.7.3	Rechenschaftsbericht.....	- 27 -
3.8	Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses	- 28 -
4.	Produkthaushalt, Steuerungsprozess	- 29 -
5.	Prüfung von Vergaben	- 29 -
6.	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	- 30 -
6.1	Prüfung des Umgangs mit erhaltenen Spenden	- 30 -
6.2	Prüfung von Baumaßnahmen.....	- 31 -
7.	Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen	- 32 -
7.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- 32 -
7.2	Beteiligungen	- 33 -
7.3	Sondervermögen.....	- 33 -
8.	Bestätigungsvermerk.....	- 35 -
9.	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen	- 37 -
10.	Anlagen	- 39 -
10.1	Bilanz zum 31.12.2010 (Muster 15)	- 39 -
10.2	Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010 (Muster 11)	- 41 -
10.3	Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010 (Muster 12)	- 42 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHW	Anschaffungs- und Herstellungswert
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EUR	Euro
gem.	gemäß
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- u.-kassenverordnung)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nds.	Niedersachsen
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl. d. MI	Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport
S.	Satz
sog.	sogenannten
TEUR	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
z. B.	zum Beispiel

1. Grundlagen der Prüfung des Jahresabschlusses

1.1 Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat gemäß § 100 Abs. 1 NGO (§ 128 NKomVG) für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 119, 120 NGO bzw. §§ 155, 156 NKomVG) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2010 in der Fassung vom 12.03.2018, einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG). Hinsichtlich des Rechenschaftsberichts haben wir auch geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der Gemeinde Bad Zwischenahn vermittelt sowie die zukünftigen Chancen und Risiken abbildet.

Der Jahresabschluss in der Fassung vom 12.03.2018 wurde dem RPA am 03.05.2018 zur Prüfung vorgelegt und wurde in der Zeit vom 20.08.2018 bis 01.03.2019 (mit Unterbrechungen) geprüft.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Akten und das Schriftgut der Gemeinde Bad Zwischenahn. Des Weiteren wurde die Prüfungsmitteilung der überörtlichen Kommunalprüfung durch den Landesrechnungshof vom 11.07.2012 herangezogen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den einzelnen Fachämtern erbracht worden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 119, 120 NGO (§§ 155, 156 NKomVG) wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 156 Abs. 1 NKomVG und im Hinblick auf den zeitlichen Verzug auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können.

Demzufolge war die Prüfung des Jahresabschlusses so zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss rechtskonform und frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung der Gemeinde Bad Zwischenahn verschafft und uns mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern im Verwaltungshandeln bzw. in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine grundsätzliche Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt. Darauf aufbauend haben wir sowohl

analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben vorgenommen.

Ergänzend wurde als Sachbereichsprüfung der Umgang mit erhaltenen Spenden betrachtet. Damit umfasste die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet dieser Prüfungsbericht. Prüfungsbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichts. In diesen Fällen wurden die Einzelheiten mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung besprochen.

1.3 Jahresabschluss des Vorjahres

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 29.08.2017 wurde gemäß § 129 NKomVG vom Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn am 12.12.2017 beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde über die Verwendung des Jahresergebnisses i. H. v. 4.380.875,50 EUR beschlossen. Dem Bürgermeister wurde gleichzeitig für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2009 wurde zwar verfristet, aber formell ordnungsgemäß zum Abschluss gebracht.

1.4 Erledigung früherer Prüfungsbemerkungen

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 29.08.2017 waren 13 Prüfungsfeststellungen aufgeführt:

01	Die Gemeinde verstößt gegen das Periodisierungsprinzip gem. § 113 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHKVO, da Geschäftsvorfälle aktiviert bzw. passiviert wurden, die im Haushaltsjahr 2009 nicht hätten berücksichtigt werden dürfen.
02	Aufgrund der umfangreich vorgenommenen Storno- und Korrekturbuchungen, insbesondere im Bereich der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, waren die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle nicht durchgehend geordnet und nachprüfbar. Entsprechend war es dem RPA nicht möglich, sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde zu verschaffen und deren Richtigkeit zu bestätigen.
03	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Meldeamt und Ordnungsamt nicht für alle erfolgten Dienstleistungen eine Annahmeanordnung erstellt und auch keine entsprechende Forderungsverwaltung geführt wurde. Eventuell ausbleibende Zahlungen konnten somit nicht nachgehalten werden. Insofern kann die Gemeinde nicht ihre ordnungsmäßigen Gesamterträge aus Verwaltungsgebühren beziffern bzw. nachweisen.
04	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass eine Kundenbetreuerin

	der Firma mps public solutions GmbH, teilweise ohne Rücksprache mit der Gemeinde, im Haushaltsjahr 2009 Buchungen vorgenommen hat, die nicht dokumentiert wurden. Die Nachvollziehbarkeit der getätigten Buchungen ist deshalb weder für die Gemeinde noch für das RPA gegeben. Im Übrigen wurde festgestellt, dass seitens der Kundenbetreuerin im Beisein eines Mitarbeiters der Gemeinde unter dessen Benutzernamen Buchungen durchgeführt wurden. Diese Vorgehensweise ist weder mit den gesetzlichen Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Buchführung in Einklang zu bringen, noch darf es aus Sicht des RPA zu Buchungen kommen, die für die Gemeinde nicht nachvollziehbar sind.
05	Im Rahmen der Belegprüfung wurden die in den Akten nicht vorhandenen Belege von der Kämmerei oder dem Fachamt angefordert. Dabei wurde festgestellt, dass für das Jahr 2009 zahlreiche Buchungen weder begründet noch belegt sind. Diese Buchungen wurden zum Großteil von einer Mitarbeiterin der Gemeindekasse vorgenommen. Es liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 36 Abs. 4 GemHKVO vor.
06	Gemäß § 40 Abs. 5 GemHKVO dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter der Kasse neben der Berechtigung zur Zahlungsabwicklung für die Durchführung ihrer originären Aufgaben auch über die Berechtigung zur Zahlungsanweisung verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass eine Mitarbeiterin der Kasse aufgrund der vorhandenen Berechtigungen Zahlungsanweisungen und -abwicklungen in Personalunion durchgeführt hat. Aus Sicht des RPA liegt bereits, unabhängig von der Verwendung der vergebenen Berechtigungen, ein Verstoß gem. § 40 Abs. 5 S. 1 GemHKVO vor.
07	Im Bereich der Gebühreneinnahmen wurden von der Kasse die verschiedenen Zahlungseingänge ermittelt, für die seitens der Fachämter im Vorhinein keine Annahmeanordnungen erstellt worden sind (s. Feststellung 03). Die daraufhin unzulässigerweise von der Kasse erstellten Annahmeanordnungen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Gebühreneinnahmen wurden durch die Fachämter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, ohne Kenntnis der Einzelbeträge des Anordnungsbetrages.
08	Der Tagesabschluss zum 31.12.2009 weist nicht die tatsächlich zum Bilanzstichtag vorhandenen Bankbestände aus.
09	Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gemeinde ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. In der gelebten Praxis wurde jedoch im Haushaltsjahr 2009 das Kontrollsystem aus Aufwands- und Zeitgründen teilweise außer Kraft gesetzt. Hieraus ergaben sich sowohl Rechtsverstöße als auch Risiken, die in den Feststellungen dieses Prüfungsberichts aufgeführt werden.

10	Die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen, die gem. § 32 GemHKVO im Rahmen der regulären Forderungsbereinigung durchzuführen sind, wurden nicht nachvollziehbar gebucht. Die erforderliche Aufarbeitung der Buchungen ist bis zum Abschluss der Prüfung nicht erfolgt. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Forderungen der Gemeinde Bad Zwischenahn im Haushaltsjahr 2009 nicht vollständig und in der richtigen Höhe dargestellt werden. Seitens der Gemeinde ist eine abschließende Aufarbeitung unerlässlich.
11	Durch die unrechtmäßige Bilanzierung von schwebenden Geschäften werden im Haushaltsjahr 2009 die Anzahlungen auf Sonderposten um ca. 290.000,00 EUR zu hoch ausgewiesen. Diese hätten aufgrund der Vertragserfüllung in 2010 erst im Folgejahr gebucht werden dürfen. Entsprechend wurden in gleicher Höhe Forderungen aktiviert. Dies hat ebenfalls eine unzulässige Bilanzverlängerung zur Folge.
12	Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat aufgrund von Korrekturerfordernissen eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz gem. § 61 GemHKVO durchgeführt. In diesem Rahmen wurden neben den erforderlichen Berichtigungen der wesentlichen Beträge auch unwesentliche Beträge korrigiert. Hingegen wurden Forderungen bzw. Verbindlichkeiten des Vorjahres nicht korrigiert sondern als periodenfremde Erträge bzw. Aufwendungen im Haushaltsjahr 2009 dargestellt. Dies führte zu einer unnötigen Belastung des Jahresergebnisses von ca. 201.000,00 EUR und verstößt gegen den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 44 Abs. 5 GemHKVO. Aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung ist das Jahresergebnis 2009 nicht mit zukünftigen Jahresergebnissen vergleichbar.
13	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Sachspenden i. H. v. 13.522,47 EUR buchhalterisch nicht erfasst worden sind. Die Gemeinde bildet somit nicht alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe und Zusammensetzung des Vermögens führen, ordnungsgemäß ab (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO).

Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 01, 10 und 11 wirken sich auf das Jahr 2010 aus. Die Prüfungsfeststellungen der Textziffern 02 bis 09, 12 und 13 bezogen sich auf das Jahr 2009 und haben keine weitergehenden Auswirkungen auf das Jahr 2010 oder Folgejahre.

1.5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalte, Stellenplan und den Anlagen zum Haushaltsplan stellen die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar.

1.5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung / Genehmigung

Die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sind auf der Grundlage des §§ 84, 87 NGO (§§ 112, 115 NKomVG) erstellt worden.

Die für das Haushaltsjahr maßgebliche Haushaltssatzung der Gemeinde enthält die notwendigen Festlegungen und wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 15.12.2009 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 08.03.2010 ohne Einschränkungen genehmigt. Die Satzung enthielt u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	385.000,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	7.000.000,00 EUR

Im Haushaltsjahr 2010 waren zwei Nachtragshaushaltssatzungen erforderlich. Die zweite Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Rat in seiner Sitzung vom 09.11.2010 beschlossen und mit Schreiben vom 16.12.2010 von der Kommunalaufsicht genehmigt. Diese Nachtragshaushaltssatzung enthielt letztlich u. a. folgende Festsetzungen:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 EUR (-385.000,00 EUR)
Verpflichtungsermächtigungen	2.230.000,00 EUR (+2.230.000,00 EUR)
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	7.000.000,00 EUR

Mit Ausnahme der verspäteten Vorlage der Haushaltssatzung wurden die Bestimmungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen, einschließlich der Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung, beachtet.

1.5.2 Vorläufige Haushaltsführung

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2010 noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung waren die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 88 NGO (§ 116 NKomVG) zu beachten. Wesentliche Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt. Die vorläufige Haushaltsführung endete am 01.04.2010.

1.5.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist auf der Grundlage des § 85 NGO (§ 113 NKomVG) i. V. m. § 1 GemHKVO (§ 1 KomHKVO) aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Haushalts erfolgte nach der organisatorischen Struktur der Gemeindeverwaltung. Dies führte zur Bildung von acht Teilhaushalten auf Fachbereichs- bzw. Ämterebene, welche die übergeordneten Aufgabenbereiche der Gemeinde abbilden und

denen die jeweiligen Produkte zugeordnet wurden. Auf die Bildung von Budgets wurde seitens der Gemeinde verzichtet.

Eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie ein Investitionsprogramm gemäß § 90 NGO (§ 118 NKomVG) waren dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 82 Abs. 4 NGO (§ 110 Abs. 4 NKomVG) ist für den Gemeindehaushalt in der Planung nicht gegeben. Es ergab sich zunächst ein planerischer Fehlbetrag i. H. v. -1.643.300,00 EUR. Mit dem ersten Nachtragshaushalt ergab sich ein planerischer Fehlbetrag von -4.198.300,00 EUR, so dass die Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes gemäß § 82 Abs. 6 NGO (§ 110 Abs. 6 NKomVG) erforderlich wurde. Mit dem zweiten Nachtragshaushalt verringerte sich der planerische Fehlbetrag auf -3.553.600,00 EUR.

Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO (§ 1 Abs. 1 KomHKVO) aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans, einschließlich der Anlagen, lagen für den Haushalt 2010 mit Ausnahme des Teil D zu Muster 8 vollständig vor.

1.5.4 Ausführung des Haushaltsplans

Der Haushaltsausgleich gemäß § 82 Abs. 4 NGO (§ 110 Abs. 4 NKomVG) ist weder für das Ergebnis des ordentlichen Haushalts noch für das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts gegeben. Insgesamt schließt der Haushalt mit einem Jahresfehlbetrag von -970.297,02 EUR ab.

Eine Deckung des Fehlbetrages kann aus den jeweiligen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 GemHKVO (§ 24 KomHKVO) erfolgen. Damit gilt gemäß § 82 Abs. 5 NGO (§ 110 Abs. 5 NKomVG) der Haushalt als ausgeglichen.

Gemäß § 82 Abs. 4 NGO (§ 110 Abs. 4 NKomVG) sind neben dem Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung die Liquidität der Gemeinde sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Liquiditätslage der Gemeinde im Jahr 2010 ist geordnet. Nach den von hier vorgenommenen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass die Gemeinde die Anforderungen an die Liquidität sichergestellt hat. Der in der Satzung festgelegte Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden durften, wurde nicht überschritten.

Die Gemeinde hat im Jahr 2010 zwei Kredite von Kreditinstituten umgeschuldet und fünf Kredite bei der Kreisschulbaukasse i. H. v. insgesamt 763.400,00 EUR aufgenommen.

Laut des Prüfungsberichtes vom Landesrechnungshof stellt der überdurchschnittliche Schuldenstand der Gemeinde ein wesentliches Haushaltsrisiko dar. Auf das Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes mit Prüfbericht vom 11.07.2012 wird verwiesen.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 89 NGO bzw. § 117 NKomVG (über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) wurden nicht festgestellt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

2.1 Allgemeines

Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO (§ 43 Abs. 1 KomHKVO) zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde durch den Bürgermeister zum 01.11.2012 erlassen und durch die neu gefasste Dienstanweisung vom 25.04.2018 mit Wirkung ab 01.05.2018 ersetzt (Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Bad Zwischenahn). Die Dienstanweisung enthält die erforderlichen Mindestregelungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHKVO (§ 43 Abs. 2 KomHKVO).

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Dienstanweisung fanden die in der kameralen Haushaltswirtschaft geltenden Dienstanweisungen weiterhin Anwendung.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die im Haushaltsjahr 2010 geltenden Regelungen der Dienstanweisungen unter Berücksichtigung doppischer Gesichtspunkte nicht eingehalten worden ist. Auf die Feststellungen unter den Gliederungspunkten 2.2 und 2.3 wird verwiesen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software mpsNF von der mps public solutions GmbH.

Die Einrichtung von Nutzern und die Vergabe der Benutzerberechtigungen erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Gemeinde Bad Zwischenahn durch das Amt für Informations- und Kommunikationstechnik in Abstimmung mit den jeweiligen Amtsleitern. In der Praxis wurde laut Aussage der Gemeinde bereits ab 2009 entsprechend verfahren.

Eine Softwarebescheinigung zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte rechnungslegungsbezogene Software liegt, bezogen auf das niedersächsische NKR, nicht vor. Die Freigabe der Software gemäß § 35 Abs. 5 GemHKVO (§ 37 Abs. 5 KomHKVO) wurde am 28.10.2009 durch den Bürgermeister erteilt.

2.2 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchführung, inklusive der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie der Anlagenbuchhaltung.

Die Kontierung, buchhalterische Erfassung und Anordnung der Geschäftsvorfälle erfolgt durch die jeweiligen Fachbereiche. Im Anschluss erfolgt eine Überprüfung der vorgenommenen Kontierung durch die Kämmerei. Bei investiven Geschäftsvorfällen erfolgt die Übernahme in die Anlagenbuchhaltung zentral durch die Kämmerei, die auch das Cash-Management regelt.

Für die eingerichteten Konten wurde gemäß § 35 Abs. 4 GemHKVO (§ 37 Abs. 4 KomHKVO) ein Kontenplan aufgestellt. Dieser Kontenplan ist auf der Grundlage des verbindlichen Kontenrahmens vom LSN gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde weiter differenziert. Der verbindliche Produktrahmen sowie der Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden im Wesentlichen eingehalten. Aufgrund der Beschaffenheit des Buchungssystems besteht für die Darstellung haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge das Erfordernis der Einrichtung von Hilfskonten in Verbindung mit einer Hilfsproduktnummer.

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen im Haushaltsjahr 2010 nur eingeschränkt ordnungsgemäß und entspricht nicht durchgängig den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen und die nachfolgenden Hinweise ergeben:

01 Feststellung zu den Korrekturbuchungen

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2010 die Anforderungen an die Buchführung gemäß § 35 Abs. 1 und 2 GemHKVO (§ 37 Abs. 1 und 2 KomHKVO) nicht erfüllt. Aufgrund der auch in 2010 noch umfangreich vorgenommenen Storno- und Korrekturbuchungen, insbesondere im Bereich der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, waren die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle nicht durchgehend geordnet und nachprüfbar. Entsprechend war es dem RPA nicht möglich, sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde zu verschaffen und deren Richtigkeit zu bestätigen. Dies lag in zahlreichen Buchungen begründet, die weder einen Buchungstext enthielten noch belegt waren.

Im Rahmen der in der Jahresabschlussprüfung 2009 von der Gemeinde erfolgten Nacharbeiten konnte bestätigt werden, dass die im Jahresabschluss 2009 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten trotz diverser Storno- und Korrekturbuchungen im Wesentlichen korrekt dargestellt wurden. Im Zuge des Aufholungsprozesses hat die Gemeinde für den Jahresabschluss 2010 auf umfangreiche Nacharbeiten verzichtet, da davon ausgegangen wurde, dass auch für das Jahr 2010 keine wesentlichen fehlerhaften Forderungs- und Verbindlichkeitsbestände bestehen. Aufgrund der im Rahmen der vorangegangenen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, wird diese Vorgehensweise vom RPA mitgetragen.

02 Feststellung zum Vollständigkeitsprinzip

Im Rahmen der Prüfung 2009 wurde festgestellt, dass im Bürger- und Ordnungsamt nicht für alle gebührenpflichtigen Dienstleistungen eine Annahmeanordnung erstellt und auch keine entsprechende Forderungsverwaltung geführt wurde. Eventuell ausbleibende Zahlungen konnten somit nicht nachgehalten werden. Die Verwaltungsabläufe wurden im Juni 2016 umgestellt. Insofern kann die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2010 nicht ihre ordnungsmäßigen Gesamterträge aus Verwaltungsgebühren beziffern bzw. nachweisen.

03 Feststellung zu Buchungsrechten im Zusammenhang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass eine Kundenbetreuerin der Firma mps public solutions GmbH, teilweise ohne Rücksprache mit der Gemeinde, im Haushaltsjahr 2010 Buchungen vorgenommen hat, die nicht dokumentiert wurden. Die Nachvollziehbarkeit der getätigten Buchungen ist deshalb weder für die Gemeinde noch für das RPA gegeben. Im Übrigen wurde festgestellt, dass durch die Kundenbetreuerin im Beisein eines Mitarbeiters der Gemeinde unter dessen Benutzernamen Buchungen durchgeführt wurden. Diese Vorgehensweise ist weder mit den gesetzlichen Voraussetzungen an eine

ordnungsgemäße Buchführung in Einklang zu bringen, noch darf es aus Sicht des RPA zu Buchungen kommen, die für die Gemeinde nicht nachvollziehbar sind.

Nach Mitteilung der Gemeinde wurden seit dem Haushaltsjahr 2018 die Buchungen von den Kundenbetreuern der Softwarefirma entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorgenommen.

Hinweis zum Realisationsprinzip

Die Gemeinde verstößt gegen das Realisationsprinzip gem. § 10 Abs. 2 GemHKVO (§ 10 Abs. 2. KomHKVO), da Erträge berücksichtigt wurden, die im Haushaltsjahr 2010 noch nicht realisiert worden sind. Die entsprechenden Voraussetzungen lagen erst im Haushaltsjahr 2011 vor.

Hinweis zu Buchungszeiträumen

Alle buchungsberechtigten Personen der Gemeinde hatten bis April 2018 die Möglichkeit im Finanzprogramm Buchungen für das Haushaltsjahr 2010 durchzuführen. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2010 konnte dieser Personenkreis weiterhin Buchungen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2018 vornehmen.

Die Zugriffsmöglichkeit aller buchungsberechtigten Mitarbeiter auf vergangene Haushaltsjahre stellt ein erhebliches strukturelles Risiko für die Gemeinde Bad Zwischenahn dar.

Die Gemeinde sagte zu, die Buchungszeiträume zukünftig zeitnah, spätestens zum 31. März des Folgejahres, zu schließen. Ab diesem Zeitpunkt sollen lediglich ausgewählte Mitarbeiter berechtigt sein, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Buchungen für das Vorjahr vorzunehmen. Zum 31.03.2019 sollen die Buchungszeiträume für die Haushaltsjahre 2011 bis einschließlich 2018 entsprechend geschlossen werden.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 sind folgende Sachverhalte in „mpsNF“ aufgefallen:

- Anlagenabgänge durch Verschrottung werden fälschlicherweise als Abgänge aus Verkauf dargestellt. Die Aufwendungen für die Verschrottung einer Anlage hätten als außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachvermögen dargestellt werden müssen. Ab dem Haushaltsjahr 2016 soll eine korrekte Darstellung im System möglich sein. Für den Jahresabschluss 2010 hat die Gemeinde eine manuelle Korrekturbuchung vorgenommen.
- Eine Auswertung gestundeter Beträge ist nicht möglich.
- Aufgrund fehlerhafter Hinterlegungen in der Finanzsoftware werden einige Forderungen und Verbindlichkeiten nicht dem korrekten Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonto zugeordnet. Auf den Hinweis zur Bilanzposition „Finanzvermögen“ unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Im Finanzprogramm „mpsNF“ sind Löschungen von Anordnungen innerhalb des geschlossenen Buchungskreises möglich und zudem auch durchgeführt worden. Dies hatte zur Folge, dass Buchungen der Nebenbuchhaltung „Mittelbewirtschaftung“ nicht in der Nebenbuchhaltung „Anlagenbuchhaltung“ berücksichtigt wurden. Entsprechend sind die Buchungen nicht in die Hauptbuchhaltung eingeflossen. Nach Ansicht des RPA handelt es sich hierbei um einen Programmfehler, der ein hohes Fehlriskio mit sich bringt und zu nicht dokumentierten Änderungen in den Nebenbuchhaltungen führen kann. Somit wird den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht vollumfänglich entsprochen.

Als Gesamtergebnis wurden im Rahmen der Prüfung Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Bad Zwischenahn getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Auf die vorstehenden Feststellungen wird verwiesen.

2.3 Anordnungs- und Belegwesen

Das Anordnungs- und Belegwesen wurde stichprobenweise bezüglich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie der Beachtung allgemeiner Wirtschaftlichkeitsgrundsätze geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Anlagenbuchhaltung wurden die Verbuchung in Bezug auf die Übereinstimmung mit den angeordneten Beträgen abgeglichen sowie die ordnungsgemäße Belegablage gesichtet. Sofern Belege nicht vorhanden waren, wurden diese seitens der Kämmerei oder vom Fachamt nachgereicht.

Die Prüfung der korrekten Bebuchung der Sachkonten einschließlich der periodengerechten Zuordnung wurde mittels Plausibilitäts- und Einzelprüfungen vorgenommen. Festgestellt wurde, dass die Buchungen nicht durchgängig ausreichend begründet und belegt waren. Demzufolge war auch nicht durchgängig erkennbar, dass den Bescheinigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf den zahlungsbegründenden Unterlagen die erforderliche Prüfung vorausgegangen war.

Im Rahmen der Prüfung haben sich zudem die nachfolgenden Feststellungen und der folgende Hinweis ergeben:

04 Feststellung zum Belegprinzip

Im Rahmen der Belegprüfung wurden die in den Akten nicht vorhandenen Belege von der Kämmerei oder dem Fachamt angefordert. Dabei wurde festgestellt, dass auch für das Jahr 2010 zahlreiche Buchungen weder begründet noch belegt sind. Diese Buchungen wurden zum Großteil von einer Mitarbeiterin der Gemeindekasse vorgenommen. Es liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 36 Abs. 4 GemHKVO (§ 38 Abs. 4 KomHKVO) vor.

Feststellungen zum Trennungsprinzip

- 05** Die im Rahmen der kameralen Haushaltsführung vergebenen Berechtigungen wurden dem Grunde nach für die doppelte Rechnungslegung übernommen. Gemäß § 40 Abs. 5 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 KomHKVO) dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter der Kasse neben der Berechtigung zur Zahlungsabwicklung für die Durchführung ihrer originären Aufgaben auch über die Berechtigung zur Zahlungsanweisung verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass eine Mitarbeiterin der Kasse aufgrund der vorhandenen Berechtigungen Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen in Personalunion durchgeführt hat. Aus Sicht des RPA liegt bereits, unabhängig von der Verwendung der vergebenen Berechtigungen, ein Verstoß gem. § 40 Abs. 5 S. 1 GemHKVO (§ 42 Abs. 5 S. 1 KomHKVO) vor.

Die Berechtigungen der Kassenmitarbeiter umfassten auch die Möglichkeit Bankdaten zu erfassen und zu ändern. Dadurch war die Trennung zwischen Anordnung und Auszahlung nicht vollumfänglich gewährleistet. Im Haushaltsjahr 2018 wurde diese Berechtigung den Kassenmitarbeitern entzogen, so dass in Bezug auf die Veränderung von Bankdaten dem Trennungsprinzip Rechnung getragen wird.

- 06** Im Bereich der Gebühreneinnahmen wurden von der Kasse die verschiedenen Zahlungseingänge ermittelt, für die seitens der Fachämter im Vorhinein keine Annahmeanordnungen erstellt worden sind (s. Feststellung 02). Die daraufhin unzulässigerweise von der Kasse erstellten Annahmeanordnungen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Gebühreneinnahmen wurden durch die Fachämter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, ohne Kenntnis der Einzelbeträge des Anordnungsbetrages. Seitens der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Verwaltungsabläufe im Mai 2017 umgestellt worden sind.

Hinweis zum Anordnungswesen

Im Finanzprogramm „mpsNF“ ist aufgefallen, dass bei Geschäftsvorfällen, die im Zusammenhang mit der Anlagenbuchhaltung stehen, Anordnungen nicht mit den tatsächlichen Buchungen übereinstimmen. Somit wird den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht vollumfänglich entsprochen.

2.4 Kassenwesen

Dem RPA obliegen gemäß § 119 Abs. 1 NGO (§ 155 Abs. 1 NKomVG) u. a. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht nach § 98 Abs. 5 NGO (§ 126 Abs. 5 NKomVG).

Die entsprechenden Prüfungen durch das RPA wurden lediglich im Haushaltsjahr 2010 nicht durchgeführt. Ab dem Haushaltsjahr 2011 erfolgten wieder jährlich unvermutete Kassenprüfungen.

Neben der Prüfung der Gemeindekasse sind weitere Prüfungen unterschiedlicher Intensität bei den insgesamt sieben Nebenkassen durchzuführen. Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Nebenkassen mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 11.07.2012 festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2010 keine unvermuteten Kassenprüfungen durch den Kassenaufsichtsbeamten durchgeführt worden sind und somit gegen § 40 Abs. 7 GemHKVO (§ 42 Abs. 7 KomHKVO) verstoßen worden ist.

2.5 Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem sollte von der Gemeinde eingerichtet werden, um damit die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

Im Rahmen der Prüfung hat sich die nachfolgende Feststellung ergeben:

- 07** Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gemeinde ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. In der Praxis wurde auch im Haushaltsjahr 2010 das Kontrollsystem aus Aufwands- und Zeitgründen teilweise außer Kraft gesetzt. Hieraus ergaben sich sowohl Rechtsverstöße als auch Risiken, die in den Feststellungen dieses Prüfungsberichts aufgeführt werden.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde Bad Zwischenahn sowie ein Prozessregister werden noch nicht geführt. Seitens der Gemeinde ist eine Einrichtung entsprechender Register im Jahr 2019 geplant. Derzeit obliegen die Ausführung von Verträgen und auch die Überwachung der Einhaltung den jeweiligen Fachbereichen der Gemeinde.

2.6 Gesamtbetrachtung des Rechnungswesens

Als Gesamtergebnis wurden im Rahmen der Prüfung Sachverhalte festgestellt, die gegen eine Eignung der von der Gemeinde Bad Zwischenahn getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme sprechen. Auf die vorstehenden Feststellungen wird verwiesen.

3. Prüfung des Jahresabschlusses

3.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Er besteht nach § 100 Abs. 2 NGO (§ 128 Abs. 2 NKomVG) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gemäß § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht beizufügen. Ebenfalls sind, soweit erforderlich, Nebenrechnungen zu Gebührenkalkulationen in den Anhang aufzunehmen. Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übernommen wurden, sind gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO (§ 20 Abs. 5 KomHKVO) die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen in der erforderlichen Form vor. Die mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster werden grundsätzlich verwandt, teilweise aber in abgeänderter Form.

Der Bürgermeister hat mit Vollständigkeitserklärung vom 12.03.2018 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 101 Abs. 1 NGO (§ 129 Abs. 1 NKomVG) festgestellt.

Soweit Prüfungsfeststellungen zu treffen waren, sind diese in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite der Bilanz weist das bewertete Vermögen aus und repräsentiert somit die Mittelverwendung der Gemeinde Bad Zwischenahn. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2010	Ergebnis zum 31.12.2009
		€	€
1.	Immaterielles Vermögen	649.889,88	2.053.151,84
2.	Sachvermögen	123.686.357,15	123.069.683,63
3.	Finanzvermögen	12.585.902,85	12.126.778,86
4.	Liquide Mittel	1.657.130,80	801.585,66
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	80.082,11	14.374,19
	Bilanzsumme Aktiva	138.659.362,79	138.065.574,18

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die unbefristeten Niederschlagungen nicht rechtskonform fortgeschrieben wurden. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird die bisherige Praxis entsprechend geändert. Wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde durch die bisherige Praxis sind nicht ersichtlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2010 das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz im Wesentlichen vollständig und richtig dargestellt wird. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 593.788,61 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgende Feststellung sowie die nachfolgenden Hinweise ergeben:

08 Feststellung zur Bilanzposition „Finanzvermögen“

Die für das Haushaltsjahr 2009 vorgenommenen Einzelwertberichtigungen wurden nicht nachvollziehbar gebucht. Die erforderliche Aufarbeitung der Buchungen war bis zum Abschluss der Prüfung für den Jahresabschluss 2009 nicht erfolgt. Um die noch ausstehenden Jahresabschlüsse aufholen zu können, wurde seitens der Gemeinde auch für den Jahresabschluss 2010 auf eine Aufarbeitung verzichtet. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Forderungsdarstellung im Haushaltsjahr 2010 nicht vollumfänglich korrekt erfolgt. Der Leiter der Kämmeri sagte eine Aufarbeitung der Einzelwertberichtigungen zum Jahresabschluss 2012 zu.

Hinweis zur Bilanzposition „Sachvermögen“

Grundstückstauschverträge wurden nicht entsprechend der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 34 GemHKVO bzw. § 36 KomHKVO) gebucht. Dies hat unter anderem bei einem Geschäftsvorfall dazu geführt, dass Aufwendungen i. H. v. 38.718,04 EUR gebucht wurden, die tatsächlich gar nicht verursacht worden sind. Folglich wird das Jahresergebnis um den o. g. Betrag zu gering ausgewiesen.

Hinweise zur Bilanzposition „Finanzvermögen“

Die Zuordnungen der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den korrekten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten entsprechen nicht den Vorgaben des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens. Eine Änderung der technischen Einstellungen konnte nur für die Zukunft ab dem Haushaltsjahr 2017 erfolgen. Um die Aufholung der Jahresabschlüsse nicht weiter zu verzögern, werden seitens der Gemeinde keine Korrekturbuchungen für die Jahre 2010 bis einschließlich 2015 vorgenommen. Eine entsprechende Erläuterung erfolgte vom Bürgermeister in seiner Vollständigkeitserklärung. Mit der Gemeinde wurde vereinbart, dass spätestens ab dem Jahresabschluss 2016 der Ausweis auf den korrekten Forderungs- und Verbindlichkeitskonten zu erfolgen hat.

Zudem wurden die kreditorischen Debitoren (z. B. Überzahlungen von Schuldnern der Gemeinde), insbesondere auch im haushaltsunwirksamen Bereich, nicht vollumfänglich zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO (§ 44 Abs. 2 KomHKVO). Dieses führt zu einem zu geringen Ausweis der Forderungen und der Verbindlichkeiten. Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben sich hierdurch nicht.

Hinweis zu der Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für Auszahlungen von ca. 100.400 EUR, die Aufwendungen für das Folgejahr darstellten, keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 49 GemHKVO (§ 51 KomHKVO) gebildet wurden. Als Folge hieraus wird das Jahresergebnis 2010 um ca. 100.400 EUR belastet.

3.3 Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz weist das Eigen- und Fremdkapital aus und repräsentiert somit die Mittelherkunft der Gemeinde Bad Zwischenahn. In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst dargestellt. Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen wird derzeit verzichtet.

Bilanz- position	Bezeichnung	Ergebnis zum 31.12.2010	Ergebnis zum 31.12.2009
		€	€
1.	Nettoposition	92.893.742,09	84.506.584,07
2.	Schulden	37.815.953,06	35.594.206,09
3.	Rückstellungen	7.843.386,23	17.947.025,67
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	106.281,41	17.758,35
	Bilanzsumme Passiva	138.659.362,79	138.065.574,18

Insgesamt ist festzustellen, dass im Jahresabschluss 2010 die passivischen Bilanzpositionen im Wesentlichen vollständig und richtig dargestellt werden. Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 593.788,61 EUR erhöht.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Feststellungen und der nachfolgende Hinweis ergeben:

Feststellungen zur Bilanzposition „Nettoposition“ – Beiträge und ähnliche Entgelte

- 09** Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke gegen § 129 Abs. 1 BauGB verstößt. Die Gemeinde hat für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform zu gestalten.
- 10** Im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gewerbegrundstückes wurden seitens der Gemeinde keine Erschließungsbeiträge in der Finanzsoftware erfasst. Für dieses Veräußerungsgeschäft konnte die Gemeinde keine Nachweise darüber erbringen, ob Erschließungsbeiträge vereinnahmt worden sind. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des Baugesetzbuchs gekommen ist. Darüber hinaus liegt aufgrund der lückenhaften Dokumentation ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.

11 Feststellung zur Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“

Die Gemeinde Bad Zwischenahn verstößt gegen § 49 Abs. 3 GemHKVO (§ 51 Abs. 3 KomHKVO), da Beträge von ca. 80.000 EUR passiviert worden sind, die keine Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Entsprechend wird die Bilanzposition der Passiven Rechnungsabgrenzung zu hoch dargestellt und das Jahresergebnis 2010 wird in vorgenannter Höhe belastet.

Hinweis zur Bilanzposition „Schulden“

Die debitorischen Kreditoren (z. B. Überzahlungen an Gläubiger der Gemeinde) wurden nicht zu den Forderungen umgegliedert. Auf den Hinweis unter Gliederungspunkt 3.2 wird verwiesen.

3.4 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Bilanz sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO (§ 55 Abs. 4 KomHKVO) die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Die Gemeinde hat folgende Vorbelastungen unter der Bilanz aufgeführt:

Haushaltsreste	2.196.512,13 EUR
Bürgschaften	5.052.330,28 EUR

Die Prüfung hat ergeben, dass die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nicht vollumfänglich richtig dargestellt werden.

Die ausgewiesenen Haushaltsreste setzen sich aus Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen i. H. v. 1.950.620,84 EUR sowie Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen i. H. v. 245.891,29 EUR zusammen. Die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind jedoch gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO (§ 55 Abs. 3 Nr. 1.3.2 KomHKVO) auf der Passivseite der Bilanz in Klammern unter dem Jahresergebnis darzustellen.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die folgenden Hinweise ergeben:

Hinweis zu in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen

Zum 31.12.2010 werden unter der Bilanz keine Verpflichtungsermächtigungen als Vorbelastungen ausgewiesen. Die Gemeinde Bad Zwischenahn ist im Jahr 2009 eine Verpflichtungsermächtigung eingegangen, die zu Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2010 und 2013 führte. Der auf das Haushaltsjahr 2013 entfallende Anteil betrug 291.912,56 EUR. In entsprechender Höhe hätte ein Ausweis unter der Bilanz erfolgen müssen.

Hinweis zu den über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträgen

Die Gemeinde hat Beträge über den 31.12.2010 hinaus gestundet. Ein Ausweis unter der Bilanz ist jedoch nicht erfolgt. Eine Ermittlung der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge ist nicht vorgenommen worden und systemtechnisch derzeit auch nicht möglich.

3.5 Ergebnisrechnung

3.5.1 Allgemeines

In der Ergebnisrechnung werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHKVO (§ 52 Abs. 1 KomHKVO) die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie dient damit als Grundlage für die Ermittlung des Jahresergebnisses.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung wird derzeit verzichtet.

3.5.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Gemeinde Bad Zwischenahn für das Jahr 2010 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2010</u>
Ordentliche Erträge	30.569.723,02 €
Ordentliche Aufwendungen	<u>-31.315.872,93 €</u>
Ordentliches Ergebnis	<u>-746.149,91 €</u>
Außerordentliche Erträge	2.013.722,21 €
Außerordentliche Aufwendungen	<u>-2.237.869,32 €</u>
Außerordentliches Ergebnis	<u>-224.147,11 €</u>
Jahresergebnis	<u>-970.297,02 €</u>

Die Prüfung hat ergeben, dass das Jahresergebnis ordnungsgemäß hergeleitet und grundsätzlich in der richtigen Höhe dargestellt wird. Auf die Prüfungsbemerkungen unter den Gliederungspunkten 3.2 und 3.3 wird verwiesen.

3.5.3 Plan-Ist-Vergleich

Nach § 52 GemHKVO (§ 54 KomHKVO) sind die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen in der nach § 50 GemHKVO (§ 52 KomHKVO) vorgeschriebenen Ordnung gegenüberzustellen.

Dabei werden dem Plan-Ist-Vergleich die sog. fortgeschriebenen Planansätze zugrunde gelegt. Diese setzen sich auf der Aufwandsseite aus der Ermächtigung durch den Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplan, den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie den über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen zusammen.

Ergebnisrechnung 2010	Ergebnis 2010	Ansatz 2010	Vergleich 2010 mehr (+) / weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	30.569.723,02	27.817.000,00	+2.752.723,02
ordentliche Aufwendungen	-31.315.872,93	-31.408.300,00	+92.427,07
ordentliches Ergebnis	-746.149,91	-3.591.300,00	+2.845.150,09
außerordentliche Erträge	2.013.722,21	37.700,00	+1.976.022,21
außerordentliche Aufwendungen	-2.237.869,32	0,00	-2.237.869,32
außerordentliches Ergebnis	-224.147,11	37.700,00	-261.847,11
Jahresergebnis	-970.297,02	-3.553.600,00	+2.583.302,98

Derzeit wird auf eine detaillierte Analyse verzichtet. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ die ursprünglichen Haushaltsansätze des Haushaltsplans aus. Eine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr erfolgt nicht.

Bei der im Rechenschaftsbericht erfolgten Auswertung der Teilhaushalte und Produkte werden neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ausgewiesen und im Plan-Ist-Vergleich berücksichtigt. Die Haushaltsreste des Vorjahres blieben unberücksichtigt. Ein aussagekräftiger Vergleich des Ergebnisses mit den aktualisierten Plandaten ist somit nicht vollumfänglich möglich.

3.5.4 Jahresvergleich

Der Vergleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2009 und 2010 stellt sich wie folgt dar:

Jahresvergleich der Ergebnisrechnung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2009	Veränderung zum Vorjahr mehr (+)/weniger (-)
	€	€	€
ordentliche Erträge	30.569.723,02	35.905.517,26	-5.335.794,24
ordentliche Aufwendungen	-31.315.872,93	-31.953.627,65	+637.754,72
ordentliches Ergebnis	-746.149,91	3.951.889,61	-4.698.039,52
außerordentliche Erträge	2.013.722,21	881.054,16	+1.132.668,05
außerordentliche Aufwendungen	-2.237.869,32	-452.068,27	-1.785.801,05
außerordentliches Ergebnis	-224.147,11	428.985,89	-653.133,00
Gesamtergebnis	-970.297,02	4.380.875,50	-5.351.172,52

Das Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2010 i. H. v. **-970.297,02 EUR** liegt unter dem Vorjahresergebnis (4.380.875,50 EUR). Auf eine detaillierte Analyse der Veränderungen wird derzeit verzichtet. Auf die Erläuterungen im Anhang wird verwiesen.

3.6 Finanzrechnung

3.6.1 Allgemeines

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 GemHKVO (§ 53 Abs. 1 KomHKVO) alle in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen.

Auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung wird derzeit verzichtet.

3.6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gemeinde Bad Zwischenahn für das Jahr 2010 stellt sich folgendermaßen dar:

	<u>31.12.2010</u>
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.121.749,63 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-29.245.603,91 €</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-1.123.854,28 €</u>
Einz. für Investitionstätigkeit	4.052.768,45 €
Ausz. für Investitionstätigkeit	<u>-3.976.621,18 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>76.147,27 €</u>
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	3.237.123,43 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	<u>-4.119.609,93 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>-882.486,50 €</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	23.081.977,68 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	<u>-20.295.989,03 €</u>
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>2.785.988,65 €</u>
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	801.585,66 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	<u>855.795,14 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>1.657.380,80 €</u>

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Finanzrechnung ordnungsgemäß hergeleitet wurde.

Im Rahmen der Prüfung hat sich der nachfolgende Hinweis ergeben:

Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist auch in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ lediglich die ursprünglichen Haushaltsansätze des Haushaltsplans und nicht die fortgeschriebenen Haushaltsansätze aus. Auf den Hinweis unter Gliederungspunkt 3.5.3 wird verwiesen.

3.6.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Eine besondere Bedeutung in der Finanzrechnung haben die Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Bei der Investitionstätigkeit stehen den Auszahlungen für Vermögenserwerb und Baumaßnahmen etc. die Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und Vermögensveräußerungen gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2010 betrugen die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten rund 4,05 Mio. EUR. Auszahlungen für Investitionstätigkeit erfolgten i. H. v. 3,98 Mio. EUR, die hauptsächlich für den Bereich der Baumaßnahmen (ca. 2,6 Mio. EUR) genutzt worden sind. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit konnten durch die Einzahlungen für Investitionstätigkeit gedeckt werden.

Von den nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsermächtigungen für Investitionstätigkeit wurden seitens der Gemeinde rund 1,95 Mio. EUR in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Die Bildung dieser Haushaltsreste liegt im Wesentlichen in der zeitlichen Verzögerung bei dem Ankauf von Grundstücken und der Umsetzung von Baumaßnahmen begründet.

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und die Auszahlungen zur Kredittilgung.

In der zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Haushaltsjahres 2010 waren keine Kreditermächtigungen veranschlagt. Der Gemeinde standen aus dem Haushaltsjahr 2009 noch Kreditermächtigungen von 2,49 Mio. EUR zur Verfügung. Diese wurden i. H. v. 763.400 EUR zur Aufnahme von Krediten bei der Kreisschulbaukasse verwendet. Des Weiteren konnten zwei Darlehen umgeschuldet werden. Insgesamt werden 3,2 Mio. EUR als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit erfolgten i. H. v. 4,1 Mio. EUR. Neben den Beträgen für die umgeschuldeten Kredite handelt es sich um die von der Gemeinde getätigten Tilgungen. Im Ergebnis konnten die Kreditverbindlichkeiten für Investitionen im Haushaltsjahr 2010 um 882 TEUR verringert werden.

Auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts wird verwiesen.

3.7 Anhang, Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

3.7.1 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses (§ 100 Abs. 2 NGO bzw. § 128 Abs. 2 NKomVG) sind gemäß § 55 Abs. 1 GemHKVO (§ 56 Abs. 1 KomHKVO) diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz-, Vermögensrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Die besonderen Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 55 Abs. 2 GemHKVO (§ 56 Abs. 2 KomHKVO). Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat zum Jahresabschluss 2010 einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt. Die Anforderungen an den Anhang gemäß § 55 GemHKVO (§ 56 KomHKVO) werden erfüllt. Weitere Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung werden darüber hinaus noch im Rechenschaftsbericht vorgenommen.

Für das Haushaltsjahr 2010 waren die Vorschriften der GemHKVO maßgeblich. Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat sich im Anhang jedoch bereits auf die im Haushaltsjahr 2017 in Kraft getretene KomHKVO bezogen.

3.7.2 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) i. V. m. § 56 GemHKVO (§ 57 Abs. 2, 3 und 5 KomHKVO) die Anlagenübersicht, die Schuldenübersicht, die Forderungsübersicht und, soweit erforderlich, die Nebenrechnungen zur Gebührenkalkulation beizufügen.

Die Anforderungen an die Pflichtanlagen zum Anhang gemäß § 56 GemHKVO (§ 57 Abs. 2, 3 und 5 KomHKVO) werden im Wesentlichen erfüllt.

In der Anlagenübersicht wird der Vorjahreswert der Betriebs- und Geschäftsausstattung um 37.052,35 EUR zu gering dargestellt.

Es haben sich folgende Hinweise zur Anlagenübersicht ergeben:

In der Anlagenübersicht werden entgegen § 56 Abs. 1 GemHKVO (§ 57 Abs. 2 KomHKVO) Posten der Passivseite als Anlagevermögen ausgewiesen. Dadurch wird mit den zusätzlich aufgeführten Positionen „3.5 Erhaltene Anzahlungen auf SOPO“ und „3.6 Sonstige SOPO“ das Anlagevermögen um 2.204.383,84 EUR zu hoch dargestellt.

Zudem ist der unter „2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung“ in Spalte 12 ausgewiesene Wert um 651,07 EUR geringer als der in der Bilanz korrekt aufgeführte Betrag i. H. v. 1.617.088,00 EUR. Die Abweichung liegt darin begründet, dass die manuell erstellte Anlagenübersicht nach einer Korrekturbuchung versehentlich nicht aktualisiert wurde. Die in der Bilanz ausgewiesenen Werte stimmen mit dem Haupt- und Nebenbuch im Buchungssystem überein.

3.7.3 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) i. V. m. § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO) der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Bad Zwischenahn nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung der Jahresabschlussrechnungen vorzunehmen. Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Die Rechenschaftslegung in Bezug auf die Ertrags- und Finanzlage erfolgt auf Ebene der Teilhaushalte und Produkte mittels Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen.

Der Rechenschaftsbericht beinhaltet Aussagen zur Lage der Gemeinde und berichtet in Grundzügen über das abgelaufene Jahr anhand der Ergebnis- und Finanzrechnungen. Darüber hinaus werden die einzelnen Bilanzpositionen in ihrer Zusammensetzung schematisch dargestellt, die Entwicklung der Bilanz erläutert sowie die Ertragslage der Gemeinde Bad Zwischenahn anhand einiger wesentlicher Erträge dargestellt. Ein Prognose- und Risikobericht wurde aufgrund des Zeitverzuges von der Gemeinde nicht erstellt. Die Mindestanforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO (§ 57 Abs. 1 KomHKVO) wurden weitgehend erfüllt.

Diese Aussagen sind aufgrund unserer im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse korrekt. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Bad Zwischenahn zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht inklusive Lagebeurteilung ist inhaltlich zutreffend.

3.8 Gesamtbetrachtung des Jahresabschlusses

Als Prüfungsergebnis stellen wir fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2010 einschließlich des Anhangs gem. § 100 Abs. 1 S. 1 NGO (§ 128 Abs. 1 S. 1 NKomVG) unter überwiegender Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den geltenden Vorschriften der NGO (NKomVG) und der GemHKVO (KomHKVO) im Wesentlichen klar und übersichtlich aufgestellt wurde.

Im Jahresabschluss werden gem. § 100 Abs. 1 S. 2 NGO (§ 128 Abs. 1 S. 2 NKomVG) grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bad Zwischenahn dargestellt.

Auf die Feststellungen wird hingewiesen.

Die Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss aufgrund der Zeitverzögerung bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht fristgerecht zum 31.03.2011 (vgl. § 101 Abs. 1 NGO bzw. § 129 Abs. 1 NKomVG) aufgestellt werden konnte.

Auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses 2010 ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Zwischenahn im Sinne des § 23 GemHKVO (§ 23 KomHKVO) anzunehmen.

4. Produkthaushalt, Steuerungsprozess

Nach § 4 Abs. 7 GemHKVO (§ 4 Abs. 7 KomHKVO) sind im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i. V. m. § 6 GemHKVO (§ 21 Abs. 2 KomHKVO) zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen. Zudem hat die Kommune gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO (§ 21 Abs. 1 KomHKVO) entsprechend den wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen zu führen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat bereits in ihrem ersten doppelhaushaltigen Haushalt 2009 13 wesentliche Produkte bestimmt. Die Festlegung auf konkrete Zielsetzungen und Kennzahlen je Produkt bzw. wesentlichem Produkt, um damit auch steuern zu können, steht noch aus.

Die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Controllings sowie eines unterjährigen Berichtswesens wurde zurückgestellt, bis die Aufholung der noch offenen Jahresabschlüsse erfolgt ist.

5. Prüfung von Vergaben

Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO (§ 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG) obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Vorgehensweise für die Erteilung von Aufträgen ist in der „Dienststanweisung der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB (Vergabeordnung)“ geregelt.

Bei der Prüfung von Vergaben wird zwischen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge und für freiberufliche Leistungen unterschieden. Im Jahr 2010 waren dem RPA Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ab einer Wertgrenze i. H. v. 5.000,00 EUR und Vergaben für Bauaufträge ab einer Wertgrenze i. H. v. 12.500,00 EUR beim Hochbau und i. H. v. 25.000,00 EUR beim Tiefbau zur Prüfung vorzulegen.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 50 Vergaben geprüft. Hiervon entfielen 46 auf Vergaben für Bauaufträge und vier auf Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen.

Die Prüfung der Vergaben durch das RPA erfolgt nach den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Sofern vergaberechtliche Problematiken auftraten, wurden diese direkt mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Prüfung geklärt, um eine rechtskonforme Vergabe zu ermöglichen.

Lediglich in einem Fall musste die Zustimmung verweigert werden.

6. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

6.1 Prüfung des Umgangs mit erhaltenen Spenden

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2010 wurde eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung zum Umgang mit erhaltenen Spenden bei der Gemeinde Bad Zwischenahn für die Jahre 2009 bis 2017 durchgeführt. Schwerpunkte der Prüfung waren die vollständige Erfassung der erhaltenen Spenden, deren Dokumentation sowie die Entscheidung über die Annahme durch das entsprechende Verwaltungsorgan. Zudem wurden die korrekte buchhalterische Erfassung und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen, insbesondere für den Bereich der Schulen, Feuerwehren und Kindergärten geprüft.

Die Erfassung und Dokumentation der erhaltenen Spenden erfolgte größtenteils ordnungsgemäß. Die Spenden wurden grundsätzlich durch das zuständige Verwaltungsorgan angenommen. Die Ausstellung der Spendenbescheinigungen sowie die buchhalterische Erfassung waren für die bis zum Zeitpunkt der Prüfung gebuchten Spenden korrekt.

Im Rahmen der Prüfung haben sich die nachfolgenden Hinweise ergeben:

Hinweis zur Beschlussfassung über die Spendenannahme

Bei der Gemeinde Bad Zwischenahn erfolgt die Entscheidung des entsprechenden Verwaltungsorgans über die Annahme von Spenden, die die Schulen der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr erhalten haben, erst zum Jahresende bzw. im Folgejahr. Der Beschluss zur Spendenannahme erfolgt somit erst nach Ausstellung der Spendenbescheinigung bzw. Verwendung der Spende. Gemäß § 83 Abs. 4 NGO (§ 111 Abs. 7 NKomVG) i. V. m. § 25 a GemHKVO (§ 26 KomHKVO) dürfen empfangene Spenden grundsätzlich erst verwendet werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Organs vorliegt.

Hinweis zu der vollständigen Erfassung der erhaltenen Spenden

Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2010 nur die Sachspenden erfasst, deren Wert über 100 Euro lag. Aufgrund des Vollständigkeitsgebotes gem. § 42 GemHKVO (§ 44 KomHKVO) sind jedoch alle Geld- und Sachspenden zu erfassen.

Zudem werden Geldspenden unter 100 Euro nicht an einer zentralen Stelle erfasst und dokumentiert, sondern nur in den Fachbereichen, in denen sie angenommen werden. Durch diese Vorgehensweise besteht die Gefahr, dass § 25 a Abs. 3 GemHKVO (§ 26 Abs. 3 KomHKVO) nicht berücksichtigt wird und dadurch nicht das zuständige Verwaltungsorgan die Spende annimmt. Gemäß § 25 a Abs. 1 GemHKVO (§ 26 Abs. 1 KomHKVO) wird für die Geldspenden eine gesonderte Dokumentationspflicht gefordert, sodass eine zentrale Erfassung für notwendig erachtet wird, um die Überwachung sowie vollständige Erfassung gewährleisten zu können.

6.2 Prüfung von Baumaßnahmen

Die Prüfung der Baumaßnahmen 2010 wurde in der Zeit vom 03.12.2012 bis 20.12.2012 von der technischen Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes durchgeführt.

Im Zuge dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung für den Bereich Bau der Ämter Gebäude-management sowie Tiefbau- und Grünflächenamt der Gemeinde Bad Zwischenahn ergaben sich keine Anhaltspunkte für einschränkende Feststellungen. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben wurde festgestellt. Auf den Prüfungsbericht vom 17.04.2013 wird verwiesen.

7. Wirtschaftliche Betätigung der Kommune / Beteiligungen

Die Gemeinde Bad Zwischenahn darf sich gemäß § 108 Abs. 1 NGO (§ 136 Abs. 1 NKomVG) zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Nr. 1 bis 3 wirtschaftlich betätigen. Der Eigenbetrieb als Unternehmen gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 NGO (§ 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG) i. V. m. § 113 NGO (§ 140 NKomVG) zählt zum Sondervermögen gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 NGO (§ 130 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG). Sowohl für die Führung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts als auch für eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen hat die Gemeinde Bad Zwischenahn die Voraussetzungen des § 109 NGO (§ 137 NKomVG) zu beachten.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Bad Zwischenahn gemäß § 114a NGO (§ 150 NKomVG) ihre Unternehmen, Beteiligungen und Einrichtungen im Sinne der zu erfüllenden öffentlichen Zwecke zu überwachen und zu koordinieren.

7.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO (§ 60 Nr. 48 KomHKVO) die nach § 100 Abs. 4 NGO (§ 128 Abs. 4 NKomVG) konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Kommune stehen, d. h. an denen die Kommune mit mehr als 50% beteiligt ist. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. dem Anteil am gezeichneten Kapital.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist in ihrem Jahresabschluss 2010 folgende Beteiligung an verbundenen Unternehmen aus:

Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH	3.275.000,00 EUR	100 %
Bad Zwischenahner Touristik GmbH	<u>26.000,00 EUR</u>	100 %
	<u>3.301.000,00 EUR</u>	

Die Prüfung der Bad Zwischenahner Touristik GmbH wurde an einen Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Der Jahresabschluss der Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH als mittelgroße Kapitalgesellschaft ist gem. § 316 Abs. 1 HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Diese Prüfung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 316 Abs. 1 HGB wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Oldenburg GmbH – Oldenburg – vorgenommen und endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

7.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Bilanzierung erfolgt zu AHW, d. h. in Höhe der Einlage.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hält zum Bilanzstichtag folgende Beteiligungen:

Gartenkulturzentrum Niedersachsen		
Park der Gärten gGmbH:	5.000,00 EUR	20 %
Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH:	19.470,00 EUR	3,81 %
Bürgerenergiepark Bad Zwischenahn eG:	1.000,00 EUR	2 Anteile
Raiffeisenbank Oldenburg eG:	<u>250,00 EUR</u>	1 Anteil
	<u>25.720,00 EUR</u>	

Die Prüfung der Beteiligungen Park der Gärten gGmbH und Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden an Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Prüfung der Beteiligungen an der Bürgerenergiepark Bad Zwischenahn eG und der Raiffeisenbank Oldenburg eG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2010 ergaben sich zu den vorstehenden Beteiligungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die kommunalen Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung von der Gemeinde Bad Zwischenahn nicht eingehalten wurden.

7.3 Sondervermögen

Gemäß § 102 Abs. 1 NGO (§ 130 Abs. 1 NKG) zählt zum Sondervermögen der Kommune das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, sowie rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat zum Bilanzstichtag das Vermögen der zwei Eigenbetriebe und der Erich-Bruns-Stiftung bilanziert. Dieses lässt sich folgendermaßen untergliedern:

Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser:	2.856.000,00 EUR
Baubetriebshof Bad Zwischenahn:	500.000,00 EUR
Erich-Bruns-Stiftung:	<u>231.445,82 EUR</u>
Summe:	<u>3.587.445,82 EUR</u>

Die Prüfungen der Sondervermögen Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser und Baubetriebshofes Bad Zwischenahn wurden an Wirtschaftsprüfer vergeben. Nach erfolgter Prüfung wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, für den nach der Auswertung durch das RPA keine ergänzenden oder einschränkenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Prüfung der Erich-Bruns-Stiftung erfolgte aufgrund ihrer Stellung als rechtlich unselbständige Stiftung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2010.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn weist in ihrem Jahresabschluss die Mittel der Erich-Bruns-Stiftung i. H. v. 231.445,82 EUR auf der Aktivseite als Sondervermögen und auf der Passivseite als zweckgebundene Rücklage korrekt aus. Die Bestandsveränderung in 2010 i. H. v. 3.590,03 EUR ergab sich aufgrund von Zinseinnahmen.

8. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Bad Zwischenahn den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland hat den Jahresabschluss der Gemeinde Bad Zwischenahn zum 31.12.2010 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 100 Abs. 2 NGO (§ 128 Abs. 2 NKomVG) vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der NGO und der GemHKVO liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Bad Zwischenahn.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 119, 120 NGO (§§ 155, 156 NKomVG) wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Grundsätze vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit in Anwendung des § 120 Abs. 1 NGO (§ 156 Abs. 1 NKomVG) auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen und die im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bad Zwischenahn zum 31.12.2010, über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften informiert, bestätigen wir:

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Ausnahme der Prüfungsfeststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestätigen wir, dass im Wesentlichen

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bad Zwischenahn darstellt.

Auf die Prüfungsfeststellungen wird hingewiesen.

Westerstede, den 21.03.2019

gez. Dienstsiegel

Deichsel

9. Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen

Textziffer		Seite
01	Die Gemeinde hat im Haushaltsjahr 2010 die Anforderungen an die Buchführung gemäß § 35 Abs. 1 und 2 GemHKVO nicht erfüllt. Aufgrund der auch in 2010 noch umfangreich vorgenommenen Storno- und Korrekturbuchungen, insbesondere im Bereich der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, waren die Aufzeichnungen der Finanzvorfälle nicht durchgehend geordnet und nachprüfbar. Entsprechend war es dem RPA nicht möglich, sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle der Gemeinde zu verschaffen und deren Richtigkeit zu bestätigen.	12
02	Im Rahmen der Prüfung 2009 wurde festgestellt, dass im Bürger- und Ordnungsamt nicht für alle gebührenpflichtigen Dienstleistungen eine Annahmeanordnung erstellt und auch keine entsprechende Forderungsverwaltung geführt wurde. Auch für das Haushaltsjahr 2010 kann die Gemeinde nicht ihre ordnungsmäßigen Gesamterträge aus Verwaltungsgebühren beziffern bzw. nachweisen	12
03	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass eine Kundenbetreuerin der Firma mps public solutions GmbH, teilweise ohne Rücksprache mit der Gemeinde, im Haushaltsjahr 2010 Buchungen vorgenommen hat, die nicht dokumentiert wurden. Im Übrigen wurde festgestellt, dass durch die Kundenbetreuerin im Beisein eines Mitarbeiters der Gemeinde unter dessen Benutzernamen Buchungen durchgeführt wurden. Diese Vorgehensweise ist weder mit den gesetzlichen Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Buchführung in Einklang zu bringen, noch darf es aus Sicht des RPA zu Buchungen kommen, die für die Gemeinde nicht nachvollziehbar sind.	12
04	Im Rahmen der Belegprüfung wurden die in den Akten nicht vorhandenen Belege von der Kämmerei oder dem Fachamt angefordert. Dabei wurde festgestellt, dass auch für das Jahr 2010 zahlreiche Buchungen weder begründet noch belegt sind. Es liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gem. § 36 Abs. 4 GemHKVO vor.	14
05	Gemäß § 40 Abs. 5 GemHKVO dürfen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Mitarbeiter der Kasse neben der Berechtigung zur Zahlungsabwicklung für die Durchführung ihrer originären Aufgaben auch über die Berechtigung zur Zahlungsanweisung verfügen. Zudem wurde festgestellt, dass eine Mitarbeiterin der Kasse aufgrund der vorhandenen Berechtigungen Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen in Personalunion durchgeführt hat. Aus Sicht des RPA liegt bereits, unabhängig von der Verwendung der	15

	vergebenen Berechtigungen, ein Verstoß gem. § 40 Abs. 5 S. 1 GemHKVO vor.	
06	Im Bereich der Gebühreneinnahmen wurden von der Kasse die verschiedenen Zahlungseingänge ermittelt, für die seitens der Fachämter im Vorhinein keine Annahmeanordnungen erstellt worden sind (s. Feststellung 02). Die daraufhin unzulässigerweise von der Kasse erstellten Annahmeanordnungen über den Gesamtbetrag der jeweiligen Gebühreneinnahmen wurden durch die Fachämter sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, ohne Kenntnis der Einzelbeträge des Anordnungsbetrages.	15
07	Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gemeinde ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten. In der Praxis wurde auch im Haushaltsjahr 2010 das Kontrollsystem aus Aufwands- und Zeitgründen teilweise außer Kraft gesetzt. Hieraus ergaben sich sowohl Rechtsverstöße als auch Risiken, die in den Feststellungen dieses Prüfungsberichts aufgeführt werden.	16
08	Die für das Haushaltsjahr 2009 vorgenommenen Einzelwertberichtigungen wurden nicht nachvollziehbar gebucht. Die erforderliche Aufarbeitung der Buchungen war bis zum Abschluss der Prüfung für den Jahresabschluss 2009 nicht erfolgt. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Forderungsdarstellung im Haushaltsjahr 2010 nicht vollumfänglich korrekt erfolgt.	18
09	Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke gegen § 129 Abs. 1 BauGB verstößt. Die Gemeinde hat für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform zu gestalten.	20
10	Im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Gewerbegrundstückes wurden seitens der Gemeinde keine Erschließungsbeiträge in der Finanzsoftware erfasst. Für dieses Veräußerungsgeschäft konnte die Gemeinde keine Nachweise darüber erbringen, ob Erschließungsbeiträge vereinnahmt worden sind. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des Baugesetzbuchs gekommen ist. Darüber hinaus liegt aufgrund der lückenhaften Dokumentation ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vor.	20
11	Die Gemeinde Bad Zwischenahn verstößt gegen § 49 Abs. 3 GemHKVO (§ 51 Abs. 3 KomHKVO), da Beträge von ca. 80.000 EUR passiviert worden sind, die keine Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.	20

10. Anlagen

10.1 Bilanz zum 31.12.2010 (Muster 15)

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	2.053.151,84	649.889,88	1.	Nettoposition	84.506.584,07	92.893.742,09
1.2	Lizenzen	90.342,70	85.732,98	1.1	Basis-Reinvermögen	36.043.017,67	45.495.085,44
1.3	Ähnliche Rechte	2,00	2,00	1.1.1	Reinvermögen	36.043.017,67	45.495.085,44
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	1.962.807,14	506.843,23	1.2	Rücklagen	228.286,30	4.612.752,91
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	57.311,67	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	3.951.889,61
2.	Sachvermögen	123.069.683,63	123.686.357,15	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	428.985,89
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.981.343,69	11.240.153,66	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	228.286,30	231.877,41
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	41.643.782,77	43.533.310,59	1.3	Jahresergebnis	4.380.875,50	-970.297,02
2.3	Infrastrukturvermögen	64.208.968,97	63.546.818,12	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastungen aus Haushaltsresten für Aufwendungen	4.380.875,50	-970.297,02
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	106.970,07	113.852,55	1.4	Sonderposten	43.854.404,60	43.756.200,76
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.179,41	6.179,41	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	34.638.683,79	34.233.367,20
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	774.779,16	917.994,96	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	7.894.238,99	7.318.449,72
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.118.988,81	1.617.088,00	1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.321.481,82	2.027.384,15
2.8	Vorräte	152.773,56	727.033,00	1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	176.999,69
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.075.897,19	1.983.926,86	2.	Schulden	35.594.206,09	37.815.953,06
3.	Finanzvermögen	12.126.778,86	12.585.902,85	2.1	Geldschulden	32.974.148,39	34.578.054,68
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	3.301.000,00	3.301.000,00	2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	32.974.148,39	32.078.054,68
3.2	Beteiligungen	25.470,00	25.720,00	2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	2.500.000,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	3.583.855,79	3.587.445,82	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.920.031,95	1.836.775,27
3.4	Ausleihungen	2.295.084,60	2.405.442,31	2.4	Transferverbindlichkeiten	434.473,58	887.382,92
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.343.955,82	882.164,71	2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	25.228,81	73.545,07
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	633.440,17	914.555,37	2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	120,00	862,69
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	867.241,65	1.380.581,05	2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	409.124,77	812.975,16
3.9	sonstige Vermögensgegenstände	76.730,83	88.993,59	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	265.552,17	513.740,19
4.	Liquide Mittel	801.585,66	1.657.130,80	2.5.1	Durchlaufende Posten	101.409,65	129.381,33
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	14.374,19	80.082,11	2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	39.240,31	920,41

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	62.169,34	128.460,92
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	379.819,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	164.142,52	4.539,86
			3. Rückstellungen	17.947.025,67	7.843.386,23
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.311.422,12	7.413.676,71
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	438.841,72	408.875,01
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanz- ausgleichs und von Steuerschuld- verhältnissen	10.186.212,00	0,00
			3.7 Rückstellungen für drohende Verpflich- tungen aus Bürgschaften, Gewährleis- tungen und anhängigen Gerichtsverfahren	10.549,83	20.834,51
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	17.758,35	106.281,41
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	138.065.574,18	138.659.362,79		138.065.574,18	138.659.362,79

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:
insbesondere

Haushaltsreste	2.196.512,13 EUR
Bürgschaften	5.052.330,28 EUR

10.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010 (Muster 11)

Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aufwendungen n ³⁾
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
ordentliche Erträge	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	23.077.176,16	18.073.464,80	17.826.200,00	+247.264,80	—
2. Zuwendungen und allg. Umlagen ¹⁾	7.053.420,79	4.942.388,64	4.387.800,00	+554.588,64	—
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.817.622,13	1.934.034,26	1.926.000,00	+8.034,26	—
4. sonstige Transfererträge	425.807,25	426.589,56	409.000,00	+17.589,56	—
5. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.245.811,17	1.414.666,61	1.270.100,00	+144.566,61	—
6. privatrechtliche Entgelte	411.343,73	1.332.749,83	246.100,00	+1.086.649,83	—
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	499.020,74	440.413,13	505.000,00	-64.586,87	—
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	597.103,12	126.853,35	436.000,00	-309.146,65	—
9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
11. sonstige ordentliche Erträge	778.212,17	1.878.562,84	810.800,00	+1.067.762,84	—
12. = Summe ordentliche Erträge	35.905.517,26	30.569.723,02	27.817.000,00	+2.752.723,02	—
ordentliche Aufwendungen	—	—	—	—	—
13. Aufwendungen für aktives Personal	-6.525.195,18	-6.380.095,56	-6.434.700,00	+54.604,44	—
14. Aufwendungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.768.065,30	-6.468.609,88	-6.672.200,00	+203.590,12	—
16. Abschreibungen	-2.894.727,05	-3.181.067,85	-2.820.300,00	-360.767,85	—
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.403.686,90	-1.296.974,94	-1.398.300,00	+101.325,06	—
18. Transferaufwendungen	-13.104.019,47	-12.083.727,43	-12.487.300,00	+403.572,57	—
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.257.933,75	-1.905.397,27	-1.595.500,00	-309.897,27	—
20. =Summe ordentl. Aufwendungen	-31.953.627,65	-31.315.872,93	-31.408.300,00	+92.427,07	—
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss(+)/ Jahresfehlbetrag (-)	3.951.889,61	-746.149,91	-3.591.300,00	+2.845.150,09	—
22. außerordentliche Erträge	881.054,16	2.013.722,21	37.700,00	+1.976.022,21	—
23. außerordentliche Aufwendungen	-452.068,27	-2.237.869,32	0,00	-2.237.869,32	—
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	428.985,89	-224.147,11	37.700,00	-261.847,11	—
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	4.380.875,50	-970.297,02	-3.553.600,00	+2.583.302,98	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

10.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010 (Muster 12)

Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
1. Steuern und ähnliche Abgaben	23.061.282,23	18.120.066,01	17.826.200,00	+293.866,01	—
2. Zuwendungen u. allg. Umlagen ¹⁾	7.118.494,82	4.900.646,31	4.387.800,00	+512.846,31	—
3. sonstige Transfereinzahlungen	384.150,19	416.774,70	409.000,00	+7.774,70	—
4. öffentlich-rechtliche Entgelte ²⁾	1.332.999,41	1.212.541,21	1.270.100,00	-57.558,79	—
5. privatrechtliche Entgelte ³⁾	345.993,12	414.155,45	246.000,00	+168.155,45	—
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen ³⁾	669.116,35	1.800.441,19	505.000,00	+1.295.441,19	—
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	611.776,58	466.805,30	436.000,00	+30.805,30	—
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	1.633,33	685,90	2.100,00	-1.414,10	—
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	810.592,33	789.633,56	702.000,00	+87.633,56	—
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.336.038,36	28.121.749,63	25.784.200,00	+2.337.549,63	—
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	—	—	—	—	—
11. Auszahlungen für aktives Personal	-6.145.259,26	-6.210.560,46	-6.321.000,00	+110.439,54	—
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	—
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	-6.671.017,60	-6.478.161,09	-6.670.900,00	+192.738,91	—
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-1.469.360,27	-1.335.249,71	-1.398.300,00	+63.050,29	—
15. Transferauszahlungen ³⁾	-12.741.228,02	-13.557.911,37	-12.487.300,00	-1.070.611,37	—
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.539.214,67	-1.663.721,28	-1.583.700,00	-80.021,28	—
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-28.566.079,82	-29.245.603,91	-28.461.200,00	-784.403,91	—
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	5.769.958,54	-1.123.854,28	-2.677.000,00	+1.553.145,72	—
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	5.259.974,17	412.806,66	2.427.000,00	-2.014.193,34	—
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	583.988,50	998.282,89	1.125.000,00	-126.717,11	—
21. Veräußerung von Sachvermögen	905.349,22	2.612.910,10	2.427.500,00	+185.410,10	—
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	—
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	28.768,80	17.200,00	+11.568,80	—
24. =Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.749.311,89	4.052.768,45	5.996.700,00	-1.943.931,55	—

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts- jahres	Ansätze des Haushalts- jahres	mehr(+) weniger (-) (Sp. 3 – Sp. 4)	aus Spalte 5 bisher nicht bewilligte über-/außer- planmäßige Aus- zahlungen ⁴⁾
-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	—	—	—	—	—
25. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-884.882,55	-593.107,18	-1.196.500,00	+603.392,82	—
26. Baumaßnahmen	-7.803.643,15	-2.551.489,31	-3.890.600,00	+1.339.110,69	—
27. Erwerb von bewegl. Sachvermögen	-664.901,30	-471.218,63	-515.500,00	+44.281,37	—
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	-12.200,59	-1.767,27	0,00	-1.767,27	—
29. Aktivierbare Zuwendungen	-255.110,82	-126.290,28	-391.600,00	+265.309,72	—
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	-232.748,51	0,00	-232.748,51	—
31. =Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.620.738,41	-3.976.621,18	-5.994.200,00	+2.017.578,82	—
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-2.871.426,52	76.147,27	2.500,00	+73.647,27	—
33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	2.898.532,02	-1.047.707,01	-2.674.500,00	+1.626.792,99	—
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	—	—	—	—	—
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	888.700,00	3.237.123,43	2.473.800,00	+763.323,43	—
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-1.650.520,84	-4.119.609,93	-4.151.200,00	+31.590,07	—
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	-761.820,84	-882.486,50	-1.677.400,00	+794.913,50	—
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	2.136.711,18	-1.930.193,51	-4.351.900,00	+2.421.706,49	—
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	22.137.664,74	23.081.977,68	—	—	—
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	-23.482.238,26	-20.295.989,03	—	—	—
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	-1.344.573,52	2.785.988,65	—	—	—
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	9.448,00	801.585,66	0,00	+801.585,66	—
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	801.585,66	1.657.380,80	-4.351.900,00	+6.009.280,80	—

¹⁾ nicht für Investitionstätigkeit, ²⁾ ohne Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit, ³⁾ außer für Investitionstätigkeit, ⁴⁾ Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden.

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de

